



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W228 2301123-1/19Z

Datum:

19.02.2025

NIEDERSCHRIFT DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Ort der Verhandlung:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Hauptsitz Wien

Erdbergstraße 192 - 196

1030 Wien, Verhandlungssaal 11

Beginn:

15:00 Uhr

Vorsitzender Richter (VR)

Mag. Harald WÖGERBAUER

Laienrichter (LR1):

Dr. Kurt SCHEBESTA

Laienrichter (LR2):

Franz KOSKARTI

Schriftführerin:

J. LUKIC

Beschwerdeführende Partei (BF
und P)

ausgewiesen durch: Führerschein

Rechtsvertreter (BFV)

Dr. P, ausgewiesen durch:
Ausweis der Rechtsanwaltskammer Wien

Zeugin (Z1):

Petra HEINZ, ausgewiesen durch: Reisepass Nr.: U
1682897

Zeuge (Z2):

Günther AISTLEITNER, ausgewiesen durch:
Personalausweis Nr.: PA2208499

Sonstige Anwesende:

P. P., ausgewiesen durch: Dienstausweis Nr.:
90215771

W. E., ausgewiesen durch: Dienstausweis Nr.: 31438

Vertreter der belangten Behörde
(BehV):

Arbeitsmarktservice AMS, Wien Redergasse, hierfür
anwesend:

Mag. Christian HUBER, ausgewiesen durch:
Führerschein Nr.: 20074134

Jakob KARTUSCH, ausgewiesen durch: Führerschein
Nr.: 06274157

6 weitere Personen, die sich nicht ausweisen möchten

Gegenstand der Verhandlung:

Beschwerde gegen den Bescheid des AMS, Wien
Redergasse vom 20.09.2024 ohne Zahl,
Versicherungsnummer des BF wegen §§ 10 und 38
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG).

Der VR prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen.

Eröffnung der Verhandlung

VR stellt fest, dass die Parteien des Verfahrens und die Zeugin Z1 zur Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden (siehe Nachweise im Akt).

Der BFV beruft sich auf Vollmacht eingeschränkt auf die heute mündliche Verhandlung.

VR befragt die Verfahrensparteien nach Befangenheitsgründen den LR gegenüber. Dies wird allseits verneint.

Eröffnung des Ermittlungsverfahrens

RV: Wer sind Sie und von welcher Dienststelle kommen Sie?

BehV: Wir kommen beide von der AMS. Auf Nachfrage des VR: Landesgeschäftsstelle Wien mit Vollmacht der RGS.

BFV: Die beiden Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind Kraft Regelungen des AMSG der Landesorganisation des AMS (Wien) zugeordnete Mitarbeiter und haben keine Befugnis für eine andere Behörde in der heutigen Verhandlung einzuschreiten. Ein allfälliges Einschreiten müsste und kann zumal es sich um Handeln für eine andere Behörde handelt, bestenfalls auf einer Kraft öffentlichen Rechts einzuräumenden Approbationsbefugnis und nicht Qua zivilrechtlicher Vollmacht erfolgen. Die belangte Behörde ist, wenn sie heute zur Verhandlung als Anwesend zu führen sein sollte oder wollte, durch die Geschäftsstellenleiterin der RGS als belangte Behörde zu vertreten. Eine Berufung auf eine erteilte Vollmacht, wie die Äußerungen des Mag. HUBER zu deuten ist, wonach die Geschäftsstellenleiterin als Zeugin vor dem VHS dies bestätigen werde, ist nicht zulässig. Die Berufung auf eine erteilte Vollmacht steht nach § 8 RAO ausschließlich Rechtsanwälten zu. Eine andere Möglichkeit der Berufung auf eine Vollmacht kommt noch Notaren zu. Eine Berufung auf eine erteilte Vollmacht durch Behördenhandeln ist gesetzlich weder im AVG noch im VWGVG vorgesehen. Das heutige Einschreiten ist damit gesetzwidrig. Die beiden Mitarbeiter der Landesorganisation des AMS Wien sind daher von der Ausübung von Verfahrenshandlungen in der heutigen Verhandlung ausgeschlossen. Insbesondere darf ihnen kein Fragerecht eingeräumt werden. Des Weiteren wird der VR wegen Befangenheit abgelehnt, weil wie unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung festgestellt werden musste, der VR zur heutigen Verhandlung zu deren Überwachung Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die in der ersten Reihe des für die Öffentlichkeit vorgesehenen Sitzbereichs im Verhandlungssaal sind. Des Weiteren hat offensichtlich auch der VR zwei Polizeibeamte deren Identität dem BBV (BFV) versichert wird, aus offensichtlich von ihm vom VR angenommenen Sicherheitsgründen, wobei völlig unerfindlich ist welche Sicherheitsbedenken die der VR zur Stellungnahme zur geltend gemachten Befangenheit darlegen bzw. offenlegen möchte. Derweil besteht die Vermutung oder die Annahme, dass der VR den BF und allenfalls im Rahmen der Öffentlichkeit zur Verhandlung kommender Personen den BFV als möglicherweise zur Reichsbürger-Szene gehörig vorurteilsbehaftet abqualifiziert hat und ihm und anderen Personen vorweg ebenso

vorurteilsbehaftet Gewalthandlungen gegen die Polizeibeamte einschreiten sollen unterstellt. Aus der anzunehmenden Zuordnung des BF zur Reichsbürger-Szene oder anderweitig die Verfassung in Frage stellenden Personenkreises oder Persönlichkeit tut der VR dar, dass er offenbar nicht bereit ist auf die Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS betreffend die Sperre einer Notstandshilfe einzugehen und die weiteren bezughabenden Schriftsätze in welchen der BF komplexe Fragen verfassungsrechtlicher Natur zur Abgrenzung von Privatwirtschaftsverwaltung und öffentlicher Verwaltung in deren Spannungsfeld sich das AMS, das einerseits privatrechtlicher Natur ist und andererseits als Behörde zu fungieren hat. Es ist somit durch dieses Framing einer ganz simplen Beschwerde gegen einen sogenannten Sperrbescheid des AMS in dem es unter anderem auch um die Gesetzmäßigkeit der Zustellung eines sogenannten Vermittlungsvorschlages geht und insbesondere auch um die Fragen der Zumutbarkeit der Beschäftigung bei einer Firma INTERFLEX geht. Keine meritorische Behandlung der Beschwerde des BF und seiner Ausführungen in mehreren Schriftsätzen, in denen er explizit auf die Frage der Gesetzmäßigkeit des Handelns eingeht, zu erwarten. Damit ist das ...

VR: Kommen Sie in zwei Sätzen zum Punkt oder ich entziehe Ihnen das Wort.

BFV: Der VR, dem die Ausführungen zur Befangenheit offensichtlich persönlich zu lang erscheinen, fordert den BFV auf, in zwei Sätzen zu einem Ende zu kommen, ansonsten er ihm das Wort entziehe. Durch diese Vorgangsweise der Befangenheit verletzt der VR das Recht auf ein faires Verfahren des BF in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 6 EMRK. Er Verletzt dieses Recht insbesondere dadurch und droht dessen Verletzung an indem er unsachlich und lediglich aus persönlichen Gründen des ihm zu lang erscheinenden Vorbringens des BFV dessen Recht auf eine gesetzliche und anwaltliche Vertretung auszuschließen droht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf eine anwaltliche Vertretung nach einer Rezenten Entscheidung des EGMR ein quasi Grundrecht in Zusammenhang mit der Wahrung eines fairen Verfahrens vermittelt. Sollte der VR diese Ankündigung die rechtswidrig ist, ja sogar grundrechtswidrig, umsetzen, wird bereits jetzt ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Bewilligung der Verrichtung der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht gestellt.

BehV möchte das Wort ergreifen und deutet an, dass es um die Bevollmächtigung geht. Der BFV möchte hier Partei für die Behörde ergreifen, das hier gleich Ausführungen erfolgen. Der VR weist darauf hin, dass der inhaltliche Verhandlungsplan vom VR festgelegt wird.

BFV: Ich hätte noch ein Vorbringen zur meritorischen Unzumutbarkeit der Beschäftigung.

VR: Das kommt später zum Gespräch.

Der VR erklärt den bis dato vorliegenden Akteninhalt (vorgelegter Verwaltungsakt des AMS und Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichtes) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zugrundeliegenden Niederschrift. Die Parteien verzichten auf eine Verlesung.

[Der Beschwerdeführer] wird aufgefordert, nur wahrheitsgemäße Angaben zu machen und belehrt, dass unrichtige Angaben bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind. Ebenso wird auf die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen und dass auch mangelnde Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist.

[Der Beschwerdeführer] wird gemäß § 51 AVG iVm § 49 AVG belehrt, mit dem Hinweis, dass der Weigerungsgrund des § 49 Abs. 1 Z 1 wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils für ihn nicht gilt.

P: Ja, ich habe verstanden.

VR: Dem Akt habe ich folgenden Aktenvermerkteil von Herrn AISTLEITNER entnommen: „Da eine Vermittlung bei ADG 1635352 und ADG 16310367 noch möglich ist, wollte ich dem Kunden heute die offenen Stellenangebote persönlich ausfolgen. Allerdings verweigerte der Kunde die Annahme der Stellenangebote mit dem Hinweis, dass das AMS gesetzlich dazu nicht berechtigt sei, da er dem AMS keinen Vermittlungsauftrag erteilt habe. Auch verweigert der Kunde das weitere Gespräch, da ihm nicht schriftlich vorgelegt wird, dass ich berechtigt dazu bin behördliche Agenden zu übernehmen.“ Ist das soweit richtig?

P: Das kann ich bestätigen.

VR: Haben Sie mittlerweile einen Job?

P: Nein.

VR: Haben Sie eine Arbeitslosmeldung abgegeben?

P: Wenn ich die Frage richtig verstehe, ist die Antwort ja.

VR klärt auf: Die Abfolge ist standartmäßig so: Zuerst erfolgt eine Arbeitslosmeldung und erst in der Folge wird ein Arbeitslosengeldantrag gestellt.

P: Diese Frage kann ich Ihnen heute nicht mehr beantworten.

VR: Haben Sie einen eigenen Leistungsantrag auf Notstandshilfe gestellt?

P: Ja.

VR: Wo haben Sie die Rechtsmeinung her, dass das AMS im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sei, haben Sie selbst die Idee gehabt oder wer gibt solche Auskünfte?

P: Die Volksanwaltschaft. Im Übrigen ist das der Judikatur zu entnehmen, der höchstgerichtlichen.

VR unter Vorhalt OZ 17: Stammt diese von Ihnen?

P: Ja.

VR: Bei Ihrer Eingabe OZ 17, wieso kleben Sie bei einem eingeschriebenen Brief auf den Inhalt eine 85 Cent Briefmarke?

P: Weil ich keine andere Briefmarke zur Verfügung hatte.

VR: Wieso kleben Sie eine Briefmarke auf den Inhalt eines Briefes, wenn Sie das Einschreiben gesondert bezahlen?

P: Bitte sehen Sie das als das was es ist, dieses Dokument. Es ist ein Dokument mit zwei Blättern und es ist versiegelt. Ich hätte gerne eine kleinere verwendet, aber ich hatte keine andere. Die Briefmarke hat den einzigen Zweck des analogen physischen altmodischen versiegelns, nicht mehr.

VR: Meine Referentin hat mir einen Aktenvermerk vom heutigen Tag geschrieben, dass ein Manuel MITTAS angerufen habe, dass er sich krankmelden müsse und zur heutigen Verhandlung nicht kommen könne. Wie kommt Herr MITTAS zur Ladung für die heutige Verhandlung?

P: Dazu möchte ich erstens sagen ich kenne Herrn MITTAS nicht und wie er zu meiner Ladung gekommen ist fragen Sie ihn bitte selbst.

VR: Kann es sein, dass Sie einer staatsfeindlichen Bewegung wie One People's Public Trust (OPPT), Freeman, Terranier, Souveräne Bürger, Staatsverweigerer, Reichsbürger oder ähnlichem angehören? Immerhin bezeichnen Sie sich im Schriftsatz OZ 17 als Person [REDACTED]

P: Ich wollte nur festhalten, dass das nichts mit der Sache zu tun hat und ich kann Sie im Übrigen beruhigen und die Frage mit einem einfachen Nein beantworten.

VR: Wieso nehmen Sie überhaupt staatliche Leistungen in Anspruch, wenn Sie der Meinung sind, die Arbeitsvermittlung sei illegal und privatwirtschaftliches Handeln des AMS?

P: Ich bitte um einen Vorschlag wie ich meinen gesetzlich verbrieften Rechtsanspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung geltend machen soll, außer durch einen Antrag an die Bundesbehörde AMS Österreich mit der jeweils zuständigen RGS, konkret AMS Redergasse.

BFV: Ich spreche mich gegen die Fragestellung nach der Motivation der Inanspruchnahme von ALG durch den VR aus, da der BF seinen gesetzlich objektiv bei gegebener Arbeitslosigkeit und den sonstigen Voraussetzungen nach § 7 ALVG zustehenden Anspruch geltend macht. Es ist keine gesetzliche Voraussetzung, dass ein Arbeitsloser eine besondere Motivation zur Geltendmachung des Anspruches aufweisen müsste. Der VR wird auch aufgrund dessen, dass er hier unsachliche und im Gesetz nicht vorgesehene Fragen an den BF richtet wegen Befangenheit abgelehnt. Im Übrigen sei gestattet darauf hinzuweisen, dass es keinen speziellen Antrag auf Notstandshilfe gibt, sondern nur einen Anspruch auf ALG wozu die Notstandshilfe nach Verstreichen gewisser zeitlicher Rahmenbedingungen gehört.

BFV: Ist Ihnen bekannt, ob Herr AISTLEITNER Mitarbeiter der RGS Redergasse ist oder nicht?

P: Ich weiß nichts davon. Mir ist nicht bekannt, dass Herr AISTLEITNER Mitarbeiter der RGS Redergasse wäre. Im Gegenteil, es spricht alles dafür, dass er Mitarbeiter der LGS ist.

VR: Weil?

P: Ich habe Hinweise, die behalte ich für mich.

BFV: Die Hinweise und der Beleg dafür, dass Herr AISTLEITNER Mitarbeiter der Landesorganisation Wien des AMS ist und nicht der RGS Redergasse ergibt sich aus der Situierung und aus dem Briefpapier, das die LGS mit der Adresse Ungargasse 37, 1030 Wien wo die LGS ansässig ist.

BFV: Wissen Sie, ob jener Mitarbeiter in der Ungargasse 37, wo die LGS ist, der Ihnen das verfahrensgegenständliche Vermittlungsangebot in die Hand drücken wollte ein Mitarbeiter der LGS oder der RGS ist?

P: Das war Herr AISTLEITNER.

BFV: Ich habe momentan keine weiteren Fragen.

Der VR belehrt die Zeugin Petra HEINZ (Z1) gemäß § 49 AVG und weist auf das Recht auf Verweigerung der Aussage hin.

Der VR macht die Zeugin nach §§ 50 und 49 Abs. 5 AVG auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Beweisaussage vor dem Bundesverwaltungsgericht (gerichtliche Strafbarkeit gemäß § 288 StGB) aufmerksam.

Z1: Ja, ich habe verstanden.

VR: Seit 2025 sind Sie Geschäftsstellenleiterin, davor waren Sie geschäftsführende Geschäftsstellenleiterin AMS Redergasse, ist mein Kenntnisstand soweit richtig?

Z1: Das ist richtig.

VR: Unterschreiben Sie alle behördlich-hoheitlichen Geschäftstücke, also insbesondere Bescheide, selbst?

Z1: Nein.

VR: Warum nicht?

Z1: Das wäre mir als Behördenleiterin nicht möglich, da wir 8000 KundInnen haben, deswegen habe ich entsprechend meine Abteilungsleiter ermächtigt.

VR: Im gegenständlichen Fall hat den Bescheid Herr Christian Hohl unterschrieben. Hat er eine entsprechende Approbationsbefugnis?

Z1: Ja, die hat er. Er ist der stellvertretende Abteilungsleiter im ErstsERVICE der RGS Redergasse.

VR: Heute war schon das Thema ob die zwei Vertreter der LGS, die hier sitzen, eine Vollmacht haben. Haben Sie eine solche Vollmacht ausgestellt?

Z1: Eine Vollmacht gibt es.

VR: Haben Sie diese hier?

Z1: Ja.

Z1 legt vor: Vollmacht bestehend aus zwei Seiten. Diese werden als Konvolut zur Verhandlungs-OZ genommen.

VR vermerkt noch, dass BFV von allen in der Verhandlung vorgehaltenen und vorgelegten Dokumenten Fotos angefertigt hat.

BehV: Sind wir beide heute bevollmächtigt und vertretungsbefugt für das AMS Wien Redergasse, soweit Sie das selber beurteilen können?

Z1: Ja.

BFV: Woraus leiten Sie Ihre Befugnis die LGS zu bevollmächtigen ab zumal vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsprengelverordnung eine solche Befugnis nicht gegeben ist?

Z1: Vorausschicken möchte ich, ich bin keine Juristin. Das Bevollmächtigungsmuster kommt von der Landesgeschäftsführung.

BFV: Kennen Sie die Arbeitsmarktsprengelverordnung in der Fassung vom 16.02.2025 bzw. die Vorgänger-VO seit Sie Geschäftsstellenleiterin sind?

Z1: Nein, kenne ich nicht.

BFV: Seit wann sind Sie Geschäftsstellenleiterin?

Z1: Seit 01.01.2025.

BFV: Wer war die Geschäftsstellenleiter davor?

Z1: Das war der Herr Rainer GRITSCH.

BFV: Können Sie uns sagen, in welchem Zeitraum ungefähr im Jahr 2024?

Z1: Ich war als Geschäftsführerin eingesetzt ab 01.09.2024.

BFV: Von wem wurden Sie eingesetzt?

Z1: Von der Landesgeschäftsführung.

VR: Sind das alle Fragen?

BFV: Danke, ja. Von meiner Seite.

Die Z1 wird um 16:11 Uhr entlassen.

Nach Aussprache dieser Worte möchte der BF noch Fragen stellen. VR hält fest, dass die Z1 bereits entlassen ist.

BFV: Ich beantrage eine neuerliche Ladung der Zeugin zur Ausübung des Fragerechts durch den BF persönlich. Es wird darauf hingewiesen, dass dem BF selbst auch und ein völlig gleichwertiges Fragerecht wie seiner Vertretung zusteht und von ihm noch Fragen zu stellen sind. Das aus Sicht des BFV durch den VR verweigert wird, durch die Beharrung darauf, dass die Zeugin entlassen sei, verweigert wird.

Der VR belehrt den Zeugen Herrn Günther AISTLEITNER (Z2) gemäß § 49 AVG und weist auf das Recht auf Verweigerung der Aussage hin.

Der VR macht den Zeugen nach §§ 50 und 49 Abs. 5 AVG auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Beweisaussage vor dem Bundesverwaltungsgericht (gerichtliche Strafbarkeit gemäß § 288 StGB) aufmerksam.

Z2: Ja, ich habe verstanden.

VR: Stimmt die Angabe im Aktenvermerk vom 22.08.2024, dass Sie der P an diesem Tag versucht haben 2 Angebote auszuhändigen?

Z2: Ja.

BFV: Das wird als unstrittig angesehen.

BehV: Sie sind Mitarbeiter der LGS Wien und arbeiten im Case-Management?

Z2: Ja.

BehV: Können Sie uns kurz erläutern, was das CM ist und was da gemacht wird?

BFV: Ich spreche mich gegen die Frage aus, weil irrelevant.

VR lässt die Frage nicht zu.

BehV: Keine weiteren Fragen.

BFV: Haben Sie eine Approbationsbefugnis für die Aushändigung des Stellenangebots?

Z2: Kann ich nicht beantworten, weil ich nicht weiß was eine Approbationsbefugnis ist.

P: Haben Sie mir Stellenangebote per RSa zugeschickt?

VR: Zur Relevanz der Frage. Was hat das mit diesem Fall zu tun. Gab es hier eine RSa-Zustellung betreffend ein Stellenangebot. Hier geht es um die Übergabe von zwei Stellenangeboten.

BFV: Zur Relevanz: Wie schon einleitend dem VR, wenn auch für ihn zu ausführlich, dargelegt geht es um die Frage des Behördenhandelns, d.h., das Handeln für eine Behörde in Behörden Eigenschaft oder im Rahmen zivilrechtlicher Tätigkeit.

VR: Frage wird nicht zugelassen. Begründung: Es wurde versucht zwei Angebote direkt persönlich zu übergeben.

BFV: Haben Sie sich das Stellenangebot der Firma INTERFLEX angesehen?

Z2: Ja, habe ich.

BFV: Haben Sie das auf die Zumutbarkeit geprüft?

Z2: Ja, habe ich.

P: Habe ich Sie jemals zur Arbeitsvermittlung beauftragt?

Z2: Sie, persönlich, mit diesen Worten nicht.

P: Können Sie dem Gericht einen vorzugsweise schriftlichen Beweis vorlegen, dass das Dienstleistungsunternehmen AMS mir Arbeit vermitteln soll? Habe ich jemals gesagt, dass ich das will?

Z2: Mit diesen Worten, nein. Sie haben mir das so nicht gesagt. Ich bin davon ausgegangen, dass wenn Sie die Vormerkung des AMS in Anspruch nehmen, auch Arbeit suchen und der Vermittlung zur Verfügung stehen.

P: Also ich habe das nie gesagt, dass ich das in Bezug auf das DLU AMS will?

Z2: Ich kann das so nicht bestätigen, weil ich nicht weiß, was Sie zu den Kolleginnen und Kollegen gesagt haben. Zu mir so nicht.

VR: Sind damit alle Fragen beantwortet?

P: Sie sind sicher nicht Mitarbeiter der RGS Wien Redergasse?

Z2: Ich bin Mitarbeiter des AMS Wien, Dienstzugehört der Abteilung 9 KundInnenmanagement der LGS Wien.

BFV: Sie sind nicht Mitarbeiter (in welcher Art und Weise auch immer) der RGS Redergasse?

Z2: Nein, mein Dienstvertrag ist zum AMS Wien ausgestellt und ich bin, wie schon vorher ausgeführt, dienstzugeteilt.

BFV: Sie gehören nicht dem Mitarbeiterstand der RGS Redergasse an?

VR: Wird nicht zugelassen, da bereits klar beantwortet mit: Nein.

VR: Gibt es noch Fragen?

Der Zeuge wird um 16:26 Uhr entlassen.

BFV: Vorbringen: Die Beschäftigung bzw. potenzielle Beschäftigung bei der Firma INTERFLEX ist insbesondere deswegen unzumutbar, weil schon nach dem Stellenangebot dieser Firma nicht der Respekt vor Mitarbeitern gewahrt wird, sondern diese respektlos geduzt werden. Ein aufoktroiertes Duzen von Mitarbeitern verletzt die Menschenwürde der Mitarbeiter. Ein derartiges Verhalten beispielsweise durch Polizeibeamte zöge eine Richtlinienbeschwerde nach sich wegen Missachtung der Menschenwürde des Gegenüber, was die im Verhandlungssaal anwesenden Polizeibeamten als Zeugen beantragt bestätigen können, wozu sie einvernommen werden mögen, weil zur Ausbildung sämtlicher Polizeibeamte in Österreich gehört, dass man Menschen nicht ungefragt duzt. Im Übrigen gibt es dazu eine Verurteilung des LvWG Steiermark.

VR: Woher haben Sie das mit dem duzen her?

BFV: Das ergibt sich aus der Lektüre des Stellenangebotes.

VR: Hat die P sich beworben und dies in einem Bewerbungsgespräch angesprochen?

BFV: Das Stellenangebot ist unzumutbar und eine Bewerbung auf ein unzumutbares Stellenangebot wäre ein gesetzwidriges Begehren, wie es heute vom offensichtlich befangenen VR im Wege einer Fragestellung an P herangetragen wird. Aus dem Stellenangebot geht eine Selbstverständlichkeit vom Duzen von Mitarbeitern hervor. Der VR sei rechtlich dahingehend manuduziert und darauf hingewiesen, dass die prioritäre Frage bei Stellenangeboten die Zumutbarkeit ist.

BehV: Zum Stellenvorschlag bringt das AMS vor, dass der Dienstgeber offenkundig die „Du“ Form verwendet. Das AMS erblickt darin keine Unzumutbarkeit. Zum einleitend vom BFV vorgebrachten Thema Vertretungsbefugnis: Die Bevollmächtigung von uns als Mitarbeiter der

LGS gründet sich auf die Bestimmung des § 23 Abs. 3 AMSG. Den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur letzten Novelle nehmen explizit Bezug auf die Vertretung vor dem BVwG. Das AMS betrachtet die Vertretungsbefugnisse als gesetzeskonform.

BFV: Die Beschäftigung bei der Firma INTERFLEX ist auch deswegen unzumutbar da diese ihren Datensever auch mit den Mitarbeiterdaten in den Vereinigten Staaten hat, wo das Datenschutzrecht der EU, insbesondere die DSGVO nicht nur nicht beachtet, sondern missachtet wird. Diese Firma verletzt definitiv EU-Datenschutzrecht und österreichisches Datenschutzrecht. Beweis zur heutigen Verhandlung stellig gemachter Zeuge vor der Tür, [REDACTED] der zur sofortigen Einvernahme bereitsteht.

Zur Verhandlungsordnung: Wird es weiterhin nach diesem sehr ruhigen und gedeihlichen Verhandlungsverlauf vom VR für notwendig erachtet die im Verhandlungssaal anwesenden beiden Polizeibeamtin und Beamten, die meines Erachtens umsonst auf Kosten des Steuerzahlers ihren Dienst zu versehen oder sie in andere wirklich polizei- und sicherheitsrelevante polizeiliche Aufgaben zu entlassen. Die selbe Fragestellung bezieht sich auf die beiden, heute anwesenden Verfassungsschutzmitarbeiter, welche vermutlich besser in gerade tagesaktuellen sicherheitsrelevanten und verfassunggefährdenden Angelegenheiten insbesondere mit Islamismuszusammenhang tätig sein sollten. Danke.

P: § 31 Abs. 1 AMSG wird zitiert „Die Leistungen des AMS, die nicht in behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des AMS in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs. 5 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.“ Damit drückt der Gesetzgeber aus, dass die Leistungen des AMS, die nicht in behördlichen Verfahren erbracht werden ^{nicht} in Anspruch genommen werden müssen. Es ist eine Kann-Bestimmung keine Muss-Bestimmung. Darüber hinaus will ich festgehalten ~~haben~~ wissen, dass in der heutigen Verhandlung kein Beweis dafür zutage getreten ist, dass die Arbeitsvermittlung für die Person [REDACTED] in Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 -7 AMFG steht. Das also unwiderlegt ist, dass die Arbeitsvermittlung des DLU AMS (mit UID) für die Person [REDACTED] untersagt, also illegal ist. Insbesondere ist nicht zutage getreten, dass es eine Bekundung einer Willensübereinstimmung zwischen dem Privatrechtssubjekt [REDACTED] und dem Privatrechtssubjekt DLU AMS (mit UID) gibt. Es ist vielmehr so, dass das DLU AMS mehrfach gut begründet darauf hingewiesen wurde, dass zwischen dem DLU AMS und der Person [REDACTED] kein Vertrag besteht. Insbesondere kein Vertrag über Arbeitsvermittlung. Darüber wurde das DLU informiert per Schreiben vom 13.02.2020, 29.07.2022 und 25.01.2024. Des Weiteren wurde auch der heute als Zeuge geladene

Mitarbeiter Günther AISTLEITNER ausdrücklich und persönlich darüber informiert, dass zwischen dem DLU AMS und der Person [REDACTED] kein Vertrag besteht, dies per Schreiben vom 13.03.2024. Es war und ist nach wie vor so, dass die Person [REDACTED] jeglicher Arbeitsvermittlung, die in Einklang mit den §§ 2-7 AMFG steht, zur Verfügung steht. Ich will auch festgehalten wissen, dass ich mein Verhalten in Bezug auf die Arbeitssuche in der nun schon seit längeren andauernden Erwerbsarbeitslosigkeit niemals geändert hat. Ich habe stets nachweislich ausreichend Initiative gezeigt, also, dass ich mich um ein Anstellungsverhältnis bemühe. Das wurde von der belangten Behörde auch niemals bestritten.

BFV: Ich bin der Eigeninitiative immer vorbildlich nachgekommen.

P: Das einzige, was sich mit dem Jahr 2024 geändert hat ist der Umstand, dass mir als zuständiger CM Z2 zugeteilt wurde, welcher im Unterschied zu den vorgehenden CM unprofessionell agiert hat. Während die vorangegangenen CM stets vorbildlich respektvoll mit mir umgegangen sind und sich an persönliche Abmachungen gehalten haben und darüber hinaus auch akzeptiert haben, dass ich meine Stellenangebote in Eigeninitiative finde, versuchte Z2 mir die Stellenangebote des DLU AMS (mit UID) aufzudrängen. Dies sogar mit dem Mittel der Zustellung von Stellenangeboten per RSA Schreiben, obwohl er als privater Dienstleister nicht dazu berechtigt ist Behördenpost zu versenden.

Schluss des Ermittlungsverfahrens

Schluss der Verhandlung

Die Niederschrift wird:

- zur Durchsicht vorgelegt
- vorgelesen
- rückübersetzt
- Auf die Verlesung (Rückübersetzung) der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht wird verzichtet.
- Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit erhoben.
- Gegen die Niederschrift werden folgende Einwendungen erhoben:

Die Verkündung der Entscheidung entfällt gemäß § 29 Abs. 3 VwGVG.

Den Parteien wird eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Ende: 17:40 Uhr

Eine unterfertigte Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Akt.

Eine Ausfertigung der Niederschrift wird persönlich ausgefolgt an:

- die beschwerdeführende Partei und den Rechtsvertreter der beschwerdeführenden Partei
- den Vertretern der belangten Behörde.

Unterschriften:

Vorsitzender Richter:	Mag. Harald WÖGERBAUER
Fachkundiger Laienrichter 1:	Dr. Kurt SCHEBESTA
Fachkundiger Laienrichter 2:	Franz KOSKARTI
Schriftführerin:	J. LUKIC
Vertreter der belangten Behörde:	Mag. Christian HUBER
	Jakob KARTUSCH
Beschwerdeführende Partei:	
Rechtsvertreter:	Dr. P